

Verfahrensanweisung

für die Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Verfahrensanweisung für die Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Erhält die ZS Kenntnis von einer wesentlichen Nichtkonformität oder von einer anderen Tatsache, die gemäß Ziffer 9.6.5 ISO 17021 oder § 4 Abs. 2 der Zertifizierungsordnung zu einer Aussetzung oder zur Zurückziehung der Zertifizierung oder zur oder Einschränkung des Geltungsbereichs führen könnte, so wird sie wie folgt tätig:

1. Sie ermittelt zunächst, ob sie weitere Informationen benötigt, um die Schwere der Nichtkonformität oder Tatsache bewerten zu können.
2. Ist dies der Fall, fordert sie den Kunden dann auf, innerhalb einer Frist von einem Monat die benötigten Angaben beizubringen. Dabei weist sie den Kunden zugleich darauf hin, dass bei erfolglosem Fristablauf das Zertifikat ausgesetzt oder zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt wird.
3. Bringt der Kunde die Angaben fristgerecht bei, so entscheidet die ZS auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen, ob die Aussetzung, Zurückziehung oder Aussetzung vorzunehmen ist oder ob sie dem Kunden Gelegenheit zur Abhilfe gibt.
4. Bekommt der Kunde Gelegenheit zur Abhilfe, so hat er der ZS binnen drei Monaten nachzuweisen, welche Korrekturen und Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.
5. Führt er den Nachweis fristgerecht, dann leitet die ZS den Nachweis an den mit der Sache befassten Auditoren weiter, um die Wirksamkeit der getroffenen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen zu beurteilen.
6. Der Auditor erstellt einen Bericht, den die ZS bewertet, um über die Aussetzung, Zurückziehung oder Aussetzung zu entscheiden.
7. Versäumt der Kunde eine der ihm gesetzten Fristen, dann wird das Zertifikat wie angekündigt ausgesetzt oder zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt.
8. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der ISO 17021, 27006 sowie die Regelungen der ePrivacycert.